

PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)
- in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) -
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V. (JGHV)

Vereinsgerichtsordnung



Inhalt

	Seite
Präambel	3
§ 1 Zuständigkeit	3
§ 2 Unabhängigkeit	3
§ 3 Einleitung des Vereinsgerichtsverfahrens	3
§ 4 Zurückweisung von Anträgen	4
§ 5 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden	4
§ 6 Mündliche Verhandlung	4
§ 7 Verfahrensgestaltung	4
§ 8 Vertretung	5
§ 9 Säumnis	5
§ 10 Öffentlichkeit	5
§ 11 Ablehnung eines Mitglieds des Vereinsgerichts	5
§ 12 Protokoll	5
§ 13 Vergleich	6
§ 14 Entscheidung des Vereinsgerichts	6
§ 15 Erlass der Entscheidung des Vereinsgerichts	6
§ 16 Vorläufige Maßnahmen	7
§ 17 Kosten des Verfahrens	7
§ 18 Hinterlegung der Entscheidung	7

Präambel

Diese Vereinsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des PRTCD e.V.

§ 1 Zuständigkeit

1. Der Vereinsgerichtsbarkeit unterliegen
 1. der PRTCD, seine Organe und Organmitglieder,
 2. die Mitglieder.
2. Sachlich ist das Vereinsgericht insbesondere zuständig
 - a) für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen von Vereinsorganen, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können, sowie die weiteren in der Satzung aufgeführten Tatbestände,
 - b) für die in den Satzungen und Ordnungen aufgeführten Tatbestände, soweit die Zuständigkeit nach der Satzung begründet ist,
 - c) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen des PRTCD,
 - d) für alle weiteren in der PRTCD-Satzung und -Ordnungen bestimmten Verfahren,
 - e) als Einspruchs- und Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen, soweit diese eine Berufung und/oder einen Einspruch vorsehen,
3. Das Vereinsgericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung nach eigenem Ermessen anordnen, wenn die jeweiligen Verfahrensgegenstände in rechtlichem und/oder tatsächlichem Zusammenhang stehen und eine Verbindung sachdienlich erscheint.
4. Vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist zunächst das VDH-Verbandsgericht anzurufen.

§ 2 Unabhängigkeit

Die Angehörigen des Vereinsgerichtes sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Angehörigen des Vereinsgerichtes dürfen nicht Mitglieder eines Organs des PRTCD e.V. - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – oder Vorstand einer Landesgruppe sein.

§ 3 Einleitung des Vereinsgerichtsverfahrens

1. Der Antrag wird dadurch erhoben, dass der Antragsteller bei der Geschäftsstelle des PRTCD e.V. eine Antragschrift einreicht, die unverzüglich an den Vorsitzenden des Vereinsgerichts weiter geleitet wird. Die Antragschrift muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antragsteller hat dabei seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Partei Vernehmung.
2. Weiterhin ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 Euro durch den Antragsteller nachzuweisen. Der Vorstand ist nicht vorschusspflichtig

§ 4 Zurückweisung von Anträgen

Das Vereinsgericht hat Anträge zurückzuweisen, wenn die Zuständigkeit nicht gegeben ist.

Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, wenn der Vorschusspflicht (§ 3. Ziff. 2) nicht nachgekommen wurde oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden. Die unanfechtbare Entscheidung hierüber teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit.

Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Ordnung genügt.

§ 5 Verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen, wobei diese Frist nicht mehr als vier Wochen betragen sollte.

Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekanntnis ausreichend sein kann.

Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme.

Der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke - auch in einzelnen Punkten - aufgeben.

Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit in der anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien bzw. eines Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beziehung von Akten des PRTCD e.V. anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.

Das Vereinsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 6 Mündliche Verhandlung

1. Das Vereinsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll. Eine mündliche Verhandlung soll nur dann stattfinden, wenn die Sache in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierig erscheint und dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten ist.
2. Die mündliche Verhandlung sollte nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift stattfinden. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen geladen. § 4 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom PRTCD e.V. nach den Sätzen der Reisekosten-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.
3. In berechtigten Ausnahmefällen kann das Vereinsgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 7 Verfahrensgestaltung

Das Vereinsgericht soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die

allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Das Vereinsgericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bzw. der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung (Ermessen) zu entscheiden, ob der Vortrag einer Partei für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. In einem Beschluss sind die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des Vereinsgerichts leitend gewesen sind.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind sinngemäß heranziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen.

§ 8 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das Vereinsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

§ 9 Säumnis

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht, so entscheidet das Vereinsgericht nach den vorliegenden Erkenntnissen aufgrund der Aktenlage.

Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

§ 10 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Vereinsgericht ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Das Vereinsgericht kann Zuhörer zulassen.

§ 11 Ablehnung eines Mitglieds des Vereinsgerichts

Die Ablehnung des Vereinsgerichts im Ganzen ist unzulässig.

Wird ein Mitglied des Vereinsgerichts als befangen abgelehnt, so soll es sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Das Vereinsgericht kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt dann ein vorgesehener Vertreter an Stelle des abgelehnten Mitglieds mit, wobei ein Vorsitzender nur durch einen Vorsitzenden und ein Beisitzer nur durch einen Beisitzer vertreten werden kann. Sollte Eine Vertretung nicht möglich sein, so ist das VDH-Verbandsgericht anzurufen.

Ist die Ablehnung begründet, tritt dieser Vertreter an die Stelle des abgelehnten Mitglieds.

Ist die Ablehnung unbegründet, ist dem Verfahren wie in dieser Ordnung vorgesehen Fortgang zu geben.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

§ 12 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Ton- oder Datenträger ist zulässig. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung herzustellen und den Parteien zuzuleiten. Die Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträger sind vorläufig zu den Akten zu nehmen. Sie sollen einen Monat nach Zustellung der Protokollabschriften an die Parteien - sofern keine Einwendungen erhoben werden - wieder gelöscht werden.

Das Protokoll soll enthalten:

1. die Besetzung des Vereinsgerichts,

2. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
3. die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
4. die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
5. die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung (Besetzungsrüge) des Verbandsgerichts erhoben worden sind,
7. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
8. den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
9. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
10. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
11. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
12. die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
13. den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs,
14. den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird,
15. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vergleich

Im Interesse des Vereinsfriedens soll das Vereinsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.

Das Vereinsgericht kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In diesem Fall stellt das Vereinsgericht das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend durch Beschluss fest.

Bei mündlicher Verhandlung ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Entscheidung des Vereinsgerichts

Das Vereinsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Der Vorsitzende, sowie die Beisitzer haben jeweils eine Stimme.

Das Vereinsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden nach Maßgabe des § 17 der Vereinsgerichtsordnung festgesetzt.

§15 Erlass der Entscheidung des Vereinsgerichts

Vor dem Erlass einer Entscheidung des Vereinsgerichts erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme sollte drei Wochen nicht überschreiten. Unverzüglich danach - spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der Stellungnahmefrist - sollte das Vereinsgericht seine Entscheidung erlassen und den Parteien bekannt geben.

Materiell stützt das Vereinsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Vereinsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Vereinsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Vereinsgerichts soll enthalten:

1. Die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevoll-

- mächtigen (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift),
3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
 4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
 5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Vereinsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 16 Vorläufige Maßnahmen

Der Vorsitzende kann vor oder nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht.

§ 17 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten der Anrufung des Vereinsgerichts, Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Reisekosten.

Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Die Mitglieder des Vereinsgerichts erhalten Reisekosten und Auslagen gemäß Reisekostenordnung bzw. entsprechend Entscheidung der Mitgliederversammlung, soweit Kosten eines Vorsitzenden anfallen, der nicht Vereinsmitglied ist.

§ 18 Hinterlegung der Entscheidung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Vereinsgerichts, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Vereinsgerichts unterschrieben worden ist, ist den Parteien zuzustellen. § 5 S. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung der Entscheidung ist auf der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des PRTCD e.V. nicht entgegenstehen. Der Vorsitzende des Vereinsgerichts hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.